

# Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. An uns erteilte Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung und sind nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Bestätigung für uns verbindlich.

Als Auftragsbestätigung gilt auch die Warenrechnung.

Nichtbestätigung eines Auftrages durch uns gilt keinesfalls als stillschweigende Anerkennung.

2. Die Preise verstehen sich ab Betrieb, ausschließlich Verpackung, Montage und Transportversicherung. Sofern keine Pauschalmontagekosten vereinbart wurden, werden die derzeit gültigen Stunden-, Auslöse- und Wegekostensätze verrechnet. Der Käufer gewährt dem Monteur oder den Monteuren angemessene Unterkunft und Verpflegung für die Zeit der Montage und stellt, wenn notwendig, dem Monteur Hilfskräfte zur Verfügung.

Wir sind berechtigt, gleichgültig ob es sich um Fix-, Pauschalpreise oder sonstige Preise handelt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, z. B. bei Rohstoffverteuerungen und Lohnerhöhungen, die Preise entsprechend zu erhöhen.

3. Beanstandungen von Aufträgen und Bestätigungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich geltend zu machen.

Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen.

Bei Preis- und Kostenerhöhungen zwischen Auftrag/Auftragsbestätigung und Lieferung sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisberichtigung vorzunehmen, wenn zwischen Auftrag und Lieferungstermin mehr als 4 Monate liegen.

Konstruktionsänderungen bleiben uns vorbehalten.

4. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers, auch wenn Frankosendungen vereinbart sind. Mit Übergabe der Ware an die Eisenbahn, einen anderen Transportführer oder an den Empfänger selbst, gehen Haftung und Gefahr, auch bei einer frei Baustelle Preisvereinbarung, auf den Käufer über. Die unbeanstandete Übernahme der Ware durch die Eisenbahn, durch den Transportführer, oder durch den Empfänger selbst, gilt als Beweis, daß die Ware in ordnungsgemäßem Zustand übergeben wurde.

5. Bei Abnahmeverweigerung sind neben den Transport- und Lagerhaltungskosten, vom Käufer mindestens 20 Prozent des Kaufpreises als Abstandssumme, einschließlich des entgangenen Gewinnes zu entrichten, sofern wir mit dem Storno einverstanden sind.

6. Die von uns zugesagten Lieferzeiten beginnen mit dem Zeitpunkt, an welchem über alle Punkte Klarheit herrscht und die eventuell vereinbarte Anzahlung eingelangt ist. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder Nichtlieferung sind ausgeschlossen, ebenso für Schäden irgendwelcher Art, die sich aus der Benützung der von uns gelieferten Ware ergeben, ausgenommen Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten.

17. Bis zur vollständigen Bezahlung bzw. Einlösung eventuell in Zahlung gegebener Schecks und Wechsel bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Käufer legiglich berechtigt, die Ware leihweise zu nützen. Er verpflichtet sich, die gegenständliche Ware keinem anderen Kreditgeber als Sicherheit zu übergeben und jede Beeinträchtigung des Eigentumsrechtes, insbesondere durch Exekutionsführung von Dritten auf unser Eigentum hintanzuhalten und uns davon unverzüglich zu verständigen. Er ver-

pflichtet sich, die dadurch notwendigen Interventionskosten, gleichgültig ob sie vom Gericht zugesprochen werden oder nicht, wie auch alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten der Korrespondenz durch einen von uns beauftragten Anwalt zu bezahlen.

Für die Dauer unseres Eigentumsvorbehaltes verpflichtet sich der Käufer, die gekaufte Ware zu seinen Lasten gegen Feuer, Wertminderung und dergleichen zu versichern.

Ist der Käufer ein Vertreter oder Wiederverkäufer, verpflichtet er sich, unseren Eigentumsvorbehalt an den Abnehmer weiterzugeben. Für den Fall der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware gilt, so lange unsere Forderung nicht bezahlt ist, die Forderung des Wiederverkäufers bzw. Vertreters an den Dritten als an uns abgetreten. Für den Fall, daß durch Einbauten oder Einbringung in Liegenschaften, aus welchem gesetzlichen Grund immer, unser Eigentum dennoch verlorengehen sollte, entsteht Miteigentum.

8. Der Käufer verpflichtet sich, den vereinbarten Kaufpreis bar und abzugsfrei, entsprechend den getroffenen Vereinbarungen, zu entrichten. Für den Fall des Verzuges von Teilzahlungen sind wir berechtigt, auch ohne Mahnung die gesamte Forderung sofort fälligzustellen. In diesem Fall verpflichtet sich der Käufer, uns ab Fälligkeitstag mindestens 10 Prozent Zinsen zu vergüten. Für den Fall, daß wir Bankkredit in Anspruch nehmen, ist er verpflichtet, jedenfalls den uns für diesen Bankkredit in Anrechnung gestellten Zinssatz zuzüglich Mehrwertsteuer von diesem Zinssatz zu vergüten.

9. Bei Zahlungsunfähigkeit, oder bei nicht termingerechter Bezahlung sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Die dadurch erforderlichen Frachtkosten und Kosten der Intervention eines Rechtsvertreters, gleichgültig ob sie gerichtlich zugesprochen werden oder nicht, verpflichtet sich der Käufer zur Gänze zu bezahlen. Weiters verpflichtet er sich, ein für die Dauer der Benützung zu verrechnendes Entgelt zu bezahlen und jedenfalls den für die Abnutzung nach Maßgabe des Zustandes der zurückgenommenen Ware sich ergebenden Wertverlust zu bezahlen.

10. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, daß Vertreter zum Inkasso nur dann berechtigt sind, wenn sie eine entsprechende Vollmacht vorzeigen können.

11. Lieferungen im Rahmen der Garantieleistungen erstrecken sich ausschließlich auf kostenlosen Ersatz der beschädigten Teile. Der Käufer verpflichtet sich, Arbeitsaufwendungen für Montage und Demontage sowie Transportkosten zu bezahlen.

Für die gelieferte Ware wird auf die Dauer von 6 Monaten Gewähr geleistet. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Absendung der Ware ab Lager. Gewähr wird nur dann geleistet, wenn vom Käufer der Mangel unverzüglich innerhalb von 10 Tagen dem Verkäufer schriftlich bekanntgegeben wird. Der Käufer verzichtet auf eine Gewährleistung, wenn er selbst Reparaturen an der gelieferten Ware vornimmt.

12. Der Käufer erklärt kreditwürdig und zahlungsfähig zu sein. Der Verkäufer ist berechtigt, bei Nichtvorliegen oder Wegfallen dieser Voraussetzungen, sofort vom Vertrag zurückzutreten. Desgleichen ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Umstände eintreten, die es ihm ohne sein Verschulden unmöglich machen, die Ware fristgemäß und ordnungsgemäß zu liefern.

13. Sollte der Käufer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes Verbraucher sein, gelten die Punkte 4, 5, 8, 9, 11 und 12 nur insofern, als sie mit dem Konsumentenschutzgesetz nicht im Widerspruch stehen.